

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 8

München, den 31. Mai 2017

72. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Finanzausgleich</b>	
15.05.2017	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018) - Az. 63-FV 6110-2/3 - .....	302
	<b>Landesentwicklungsplan Hessen 2000</b>	
12.05.2017	Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9170-1/8/1 - .....	304

Hinweis zum Fortführungsnachweis zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Fortführungsnachweis der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 2015 ist auf der Verkündungsplattform [www.verkuendung-bayern.de](http://www.verkuendung-bayern.de), Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.), Jahresausgabe 2015 eingestellt.

Die Abonnenten, die das FMBl. bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech als Papierausgabe beziehen, erhalten direkt von der JVA ein Druckexemplar des Fortführungsnachweises. Zusätzliche Exemplare können dort gegen Entgelt bestellt werden ([druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)).

## Finanzausgleich

### 605-F

#### Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018)

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 15. Mai 2017, Az. 63-FV 6110-2/3

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2018 richtet sich nach:

- Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung,
- der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl. S. 125, AllMBl. S. 338, StAnz. Nr. 17, Nr. 20).

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2018 sind die Isteinnahmen 2016 und die für 2016 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2016).
- 1.2 <sup>1</sup>Soweit im Jahr 2016 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. <sup>2</sup>Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2016 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2018 bestehenden Gemeinde angefallen sind.
- 1.3 Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2018 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2016 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2015 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.
- 1.4 <sup>1</sup>Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. <sup>2</sup>Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2017 zu übersenden.

#### 2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

- 2.1 <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2016 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2016 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. <sup>2</sup>Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2016 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2015 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2016 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.
- 2.2 Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2017 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.
- 2.3 Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2016 ermittelt.
- 2.4 Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen werden auch die in 2016 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).

#### 3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

- 3.1 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2016.
- 3.2 Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2017 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen 2019 berücksichtigt.
- 3.3 Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2016, die erst im Laufe des Jahres 2017 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2017 erfasst und damit bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2019 berücksichtigt werden.

#### 4. Interkommunale Gewerbegebiete

- 4.1 Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
  - a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
  - b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns

erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

- c) <sup>1</sup>Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuer-Verteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. <sup>2</sup>Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. <sup>3</sup>Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2017 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2018 eingehen soll. <sup>5</sup>Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuer-Verteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. <sup>2</sup>Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2017 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. <sup>3</sup>Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2016 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2016 enthaltenen Beträge.
- 4.3 Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:
- a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge  
<sup>1</sup>Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. <sup>2</sup>Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. <sup>3</sup>Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. <sup>4</sup>Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert.
- b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags  
<sup>1</sup>Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 FAG richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuerer-

hebenden Gemeinde. <sup>2</sup>Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. <sup>3</sup>Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

- 4.4 <sup>1</sup>Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. <sup>2</sup>Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.
5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**
- 5.1 <sup>1</sup>Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. <sup>2</sup>Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 FAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. <sup>3</sup>In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. <sup>4</sup>Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.
- 5.2 Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:
- a) <sup>1</sup>Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. <sup>2</sup>Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. <sup>3</sup>Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. <sup>2</sup>Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.
- 5.3 Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen, für Landes-  
entwicklung und Heimat

L a z i k  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern,  
für Bau und Verkehr

S c h u s t e r  
Ministerialdirektor

# Landesentwicklungsplan Hessen 2000

## Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. Mai 2017, Az. 55-L 9170-1/8/1

Das Bundesland Hessen hat die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 erarbeitet und mit Schreiben vom 25. April 2017 das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 2017 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – Zimmer H 210 ausgelegt. Auch ist der Planentwurf im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ([www.stmflh.bayern.de](http://www.stmflh.bayern.de)) unter Themen in der Rubrik Landesentwicklung und Heimat abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München) bis zum 30. Juni 2017. Die Äußerung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Hübner  
Ministerialdirektor

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

---